

An die
Stadt Ettenheim
Rohanstraße 16
77955 Ettenheim

R. Kraiss
Ettenheim

E-Mail:
Buergerbegehren@ettenheim.life

Ettenheim, den 26.5.2026

– Betreff: Einreichung des Bürgerbegehrens *Zahlungsvielfalt und Bürgernähe*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Metz,

mit heutigem Datum reiche ich in meiner Eigenschaft als Vertrauensperson des genannten Bürgerbegehrens das Bürgerbegehren *Zahlungsvielfalt und Bürgernähe* offiziell bei Ihnen ein.

Dazu übergebe ich Ihnen beigefügt 211 Unterschriftenformulare mit insgesamt 1774 Unterschriften¹.

Nach der Gemeindeordnung (GemO) § 21 Absatz 4 Satz 1 ist der Gemeinderat verpflichtet, spätestens zwei Monate nach dem heutigen Einreichungsdatum über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Sofern Sie dazu keine außerordentliche Sondersitzung des Gemeinderats einberufen möchten, kommt dafür wohl nur der schon feststehende reguläre Sitzungstermin am 30. Juni 2026 in Frage.

Die Gemeindeordnung schreibt an der genannten Stelle weiter vor, dass vor der Zulässigkeitsentscheidung eine Anhörung der Vertrauenspersonen im Gemeinderat stattzufinden hat. Diese Passage der Gemeindeordnung wurde mit Landtags-Drucksache 15/7265 vom 3.8.2015 als Gesetz beschlossen, und auf Seite 36 dieser Landtags-Drucksache (später wortgleich auch übernommen im einschlägigen Rechtskommentar zur Gemeindeordnung von Kunze / Bronner / Katz) wird in der Begründung zu dieser Regelung erläutert:

»Es wird geregelt, dass die Vertrauenspersonen zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom Gemeinderat anzuhören sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Gemeinderat bei der Entscheidung über die Zulässigkeit neben der Auffassung der Verwaltung auch die der Vertrauenspersonen kennt. Die Anhörung kann unter Berücksichtigung der Präferenz der Vertrauenspersonen entweder schriftlich vor der Gemeinderatssitzung oder mündlich in der Sitzung selbst erfolgen.«

¹Darin enthalten sind die 75 Unterschriftenformulare mit 739 Unterschriften, die zur Vorprüfung am 31.3.26, 7.4.26, 14.4.26 und 21.4.26 und 27.4.26 übergeben wurden.

Hiermit teile ich Ihnen mit: Unsere Präferenz als Vertrauenspersonen ist eine mündliche Anhörung in der Gemeinderatssitzung. Nach der Gesetzesbegründung und einschlägigen Rechtskommentaren ist diese Präferenz von Ihnen zu berücksichtigen, so dass wir davon ausgehen, dass unsere Anhörung am 30. Juni 2026 mündlich im Gemeinderat vor der Zulassungsentscheidung stattfinden wird.

Wir bitten Sie, für unsere Ausführungen bei dieser Gemeinderatssitzung im Rahmen der Anhörung zu diesem Bürgerbegehren insgesamt 15 Minuten vorzusehen. Dies ist ein bei Anhörungen zu Bürgerbegehren üblicher Zeitumfang. In der Anhörung werden wir die Zielrichtung des Bürgerbegehrens und daraus folgend unsere Einschätzung zur Zulässigkeit begründet darlegen. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass dem Gemeinderat im Anschluss an unsere Anhörung die Gelegenheit zu einer ergebnisoffenen Diskussionen gegeben wird, die auf unsere Argumente aus der Anhörung eingehen kann.

Als Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens erklären wir: Wir sind damit einverstanden, dass die Unterschriftenprüfung nur so lange fortgeführt wird, bis das notwendige Unterschriftenquorum für das Bürgerbegehren sicher erreicht ist. Auf die Prüfung darüberhinausgehender Unterschriften kann verzichtet werden, um den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie einen Auszug aus dem mit über 600 Seiten umfangreichsten und gründlichsten Rechtskommentar zu den Regelungen der baden-württembergischen Gemeindeordnung in Bezug auf Bürgerbegehren:

Jens Schellenberger (2020):
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Baden-Württemberg
Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1432
Verlag Duncker & Humblot, Berlin.

Auf den Seiten 258 bis 263 finden Sie dort umfassend rechtlich dargelegt, worauf sich in der Gemeindeordnung § 21 Absatz 2 Nummer 2 bezieht bzw. nicht bezieht, der sog. Themenausschluss von „**Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung**“ bei Bürgerbegehren/entscheiden. Demnach müssen Fragen der *inneren Organisation* von Fragen der *äußeren Organisation* unterschieden werden. Für Fragen der *inneren Organisation* ist nach § 44 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) der Bürgermeister zuständig und Bürgerbegehren/entscheide dazu nicht zulässig. Grundsatzentscheidungen hingegen werden in der Gemeindeordnung in § 24 Absatz 1 Satz 2 dem Gemeinderat zugesprochen: »[Der Gemeinderat] *legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest*«. Der Jurist Schellenberger referiert den Sachverhalt in seinem einschlägigen Standardwerk auf Seite 259 wie folgt:

»*Zu der äußeren Organisation der Gemeindeverwaltung zählen solche kommunalverfassungsrechtliche Grundsatzentscheidungen, welche überwiegend Außenwirkung gegenüber der Bürgerschaft entfalten.*«

Bei unserem Bürgerbegehren *Zahlungsvielfalt und Bürgernähe* geht es eindeutig um eine solche »*Grundsatzentscheidung, welche überwiegend Außenwirkung gegenüber der Bürgerschaft entfaltet*«. Dies geht bereits aus der auf den Unterschriftenformularen abgedruckten Begründung des Bürgerbegehrens hervor: »*Der Kontakt zwischen Verwaltung und Bürgerschaft verändert sich durch die Digitalisierung. Das Thema hat deshalb eine hohe Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger*«, weshalb – so die Abstimmungsfrage – ein grundsätzliches »*Konzept Zahlungs vielfalt und Bürgernähe*« zu entwickeln sei, das »*für Bürgerinnen und Bürger*« gewisse konkret

benannte Möglichkeiten vorsehen (und nicht anordnen) soll. Es geht hier durchweg um die »*Außenwirkung gegenüber der Bürgerschaft*«, während von Fragen der *inneren Organisation* – wie die Verwaltung sich intern organisieren will, um eine solche Außenwirkung zu erzielen – nirgends im Bürgerbegehren die Rede ist. Nichts Anderes steht in der Informationsbroschüre zum Bürgerbegehren, die im April an die Haushalte verteilt wurde, auf Seite 4: »*Es geht nicht um ein Verbot oder „gegen etwas“ und auch nicht um innere Verwaltungsprozesse, sondern um einen Auftrag an die Stadt, ein ausgewogenes Konzept für die Außenkontakte mit uns Bürgern zu erarbeiten.*« Die Rechtsprechung stellt an die sprachliche Abfassung der Fragestellung und die äußere Form eines Bürgerbegehrens keine zu hohen Anforderungen, da bei den Gemeindegürgern im Allgemeinen keine besonderen verwaltungsrechtlichen Kenntnisse vorausgesetzt werden können. (Kunze/Bronner/Katz § 21 Abs. 3 Satz 4 RdNr. 16a 2. Absatz). Der Gegenstand eines Bürgerbegehrens ergibt sich aus seiner Zielrichtung. Bei der Ermittlung dieser Zielrichtung kommt es in erster Linie darauf an, wie die Unterzeichner den Text verstehen müssen, da sichergestellt sein muss, dass die Bürger bei der Leistung der Unterschrift wissen was Gegenstand des Bürgerbegehrens ist. Weil das Bürgerbegehren auf die *äußere Organisation* zielt, weil die Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Unterschrift die Belange vor Augen hatten, von denen sie selbst unmittelbar betroffen sind, und nicht auf die *innere Organisation*, von der sie nur mittelbar betroffen wären, steht das Bürgerbegehren nicht in Konflikt mit § 21 Absatz 2 Nummer 2 der Gemeindeordnung und ist somit zulässig.

Wie Schellenberger in seinem Rechtskommentar weiter ausführt, ergibt sich eine Unzulässigkeit auch nicht daraus, dass eine Aufgabe auch Anforderungen an die *innere Organisation* der Gemeindeverwaltung stellt (denn das ist bei so gut wie jeder Aufgabe bzw. Maßnahme der Fall), sondern nur dann, wenn nicht überwiegend die Außenwirkung gegenüber der Bürgerschaft im Sinne einer zu erbringenden Dienstleistung adressiert wird, sondern der Fokus überwiegend auf der Struktur der *inneren Organisation* liegt. Letzteres ist bei unserem Bürgerbegehren nicht der Fall, weshalb sich auch hieraus keine Unzulässigkeit ableiten lässt.

Es sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass die Auffassung, das Bürgerbegehren falle in den alleinigen Aufgabenbereich des Bürgermeisters und sei damit unzulässig, zudem zwangsläufig eine schwerwiegende politische Frage aufwerfen würde: Wenn der berechnigte explizite Wunsch von mehr als 15 Prozent der Wahlberechtigten, dass eine mit einer technischen Entwicklung verbundene neue Problematik von großer Reichweite, die sie in ihrem Lebensumfeld unmittelbar berührt, teils auch diskriminiert, angegangen wird, einfach ignoriert wird, wenn noch nicht einmal der Gemeinderat in so einer Grundsatzfrage ein Mitspracherecht haben sollte - was ist dann eine Demokratie wert, die solche grundsätzlichen Weichenstellungen in die Entscheidungsgewalt eines einzigen Menschen legt? Die Digitalisierung ist eine technische Revolution, die zunehmend kontrovers und kritisch diskutiert wird. So forderte nicht nur ein Bündnis großer deutscher Sozialverbände (darunter die AWO, die Caritas, der paritätische Gesamtverband, der Bundesjugendring, das Kinderhilfswerk, die Diakonie, der VdK und der Verbraucherzentrale Bundesverband) im Januar 2026 in einem gemeinsamen Appell „Bargeld muss bleiben!“², selbst Papst Leo XIV widmet dem Thema eine eigene Enzyklika: Magnifica Humanitas - großartige Menschheit/Menschlichkeit. Es geht hier mitnichten um innere Verwaltungsangelegenheiten, es geht um nicht weniger als die Frage: „Wo bleibt der Mensch?“. Nicht nur aus formaljuristischer Sicht, sondern auch mit dem gesunden Menschenverstand wäre eine Feststellung der Unzulässigkeit dieses Bürgerbegehrens kaum nachvollziehbar.

Falls der Gemeinderat das Sachanliegen des Bürgerbegehrens nicht von sich aus übernehmen sollte, empfehlen wir, den notwendigen Bürgerentscheid terminlich mit der Bürgermeisterwahl

²<https://www.vdk.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/artikel/gemeinsamer-appell-bargeld-muss-bleiben/>

zusammenzulegen. Eine solche terminliche Zusammenlegung reduziert die Kosten für den Bürgerentscheid erheblich und erspart sowohl der Stadt Ettenheim als auch ihren stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger in erheblichem Umfang zusätzlichen Aufwand.

Rechtliche Hinderungsgründe gegen eine terminliche Zusammenlegung von Bürgerentscheid und Bürgermeisterwahl bestehen nicht. In § 41 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes heißt es dazu ausdrücklich: »**Der Bürgerentscheid kann am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart, der Kreisräte, der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und des Bürgermeisters sowie am Tag einer Volksabstimmung durchgeführt werden.**« Zudem gibt es zahlreiche Präzedenzfälle für die terminliche Zusammenlegung eines Bürgerentscheids mit einer Bürgermeisterwahl, z.B. am 14.1.2007 in Oberkirch, am 12.2.2018 in Horben, am 22.4.2018 in Urbach oder am 2.2.2020 in Heitersheim.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass nach GemO § 21 Absatz Satz 3 der Gemeinderat einen Bürgerentscheid – oder auch einen eventuellen Rechtsstreit zur Frage der Zulässigkeit – abwenden kann, indem er das Sachanliegen eines Bürgerbegehrens uneingeschränkt übernimmt: »*Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.*« Dazu müsste bei der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2026 aus der Mitte des Gemeinderats ein Gemeinderat den Antrag stellen, dass noch innerhalb des Tagesordnungspunktes zu diesem Bürgerbegehren der Gemeinderat über den Wortlaut der vom Bürgerbegehren formulierten Abstimmungsfrage abstimmt. Ergibt sich bei dieser Abstimmung eine einfache Mehrheit für das Sachanliegen des Bürgerbegehrens, so ist die Angelegenheit verbindlich im Sinne des Bürgerbegehrens entschieden (nach der Rechtslage mit der gleichen Bindungswirkung wie bei einem Bürgerentscheid) und ein Bürgerentscheid würde entfallen.

Sollten im Zuge der Prüfung und Behandlung dieses Bürgerbegehrens noch irgendwelche Fragen auftauchen, bitten wir Sie, dazu unverzüglich mit uns als Vertrauenspersonen in Kontakt zu treten. Wir sichern Ihnen schon jetzt eine konstruktive Zusammenarbeit im weiteren Verlauf des Verfahrens zu. Dies erwarten wir auch umgekehrt von allen Beteiligten.

Wir reichen dieses Einreichungsschreiben zu unserem Bürgerbegehren zur Information auch an alle Gemeinderäte weiter, da es wichtige Informationen zur Frage der Zulässigkeit wie auch zum weiteren Verfahrensablauf enthält.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kraus

Verteiler:

- Bürgermeister
- alle Mitglieder des Gemeinderats

zur Kenntnis an:

- Presse
- Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Ortenaukreises